

## GESUCH um Teilnahme an den Oltner Monatsmärkten 2024

Firma .....

Vorname / Name .....

Adresse .....

PLZ / Wohnort .....

Telefon / Natel .....

Mail-Adresse .....

Produkt .....

Elektro-Anschlüsse .....

Anzahl gemeindeeigene Stände à 2.50 m .....

Anzahl Meter Platz  
 (Länge x Tiefe x Höhe inkl. Deichsel) .....

**Die Preise richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Olten vom 23. Juni 2016.**

Es gibt einen Einheitspreis bezüglich einmaliger oder mehrfacher Marktteilnahme.

<u>Rechnungsstellung:</u>	<u>Gemeindestand</u>	<u>Platzgeld pro Meter</u>
<input type="radio"/> Einzahlung pro Markt	Fr. 60.--	Fr. 10.--
<input type="radio"/> Im Jahres-Abonnement (mind. 10 Märkte)*	Fr. 540.--	Fr. 88.--

\*Es wird nur eine Rechnung für das ganze Jahr ausgestellt!

Folgende Monatsmärkte werde ich besuchen: (Bitte ankreuzen)

1. Semester		2. Semester	
			01. Juli 2024
05. Februar 2024			05. August 2024
04. März 2024			02. September 2024
08. April 2024			07. Oktober 2024
06. Mai 2024			04. November 2024
03. Juni 2024			25. November 2024 (Dezembermarkt)

Unvollständige oder undeutlich ausgefüllte Gesuche können bei Erteilung der Bewilligung nicht berücksichtigt werden. Ferner bitten wir Sie auch uns mitzuteilen, wenn Sie auf einen Platz in Olten verzichten wollen.

**Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass dieses Gesuch noch keine Zusicherung für einen Marktplatz ist. Wir werden Ihnen unseren Entscheid (Jahres- oder Tagesausweis) zustellen. Ab 2014 ist die Abfallentsorgung Sache des Marktfahrers. Widerrechtliche Entsorgungen (Abfall, Karton, usw.) werden vom Werkhof, entsprechend Aufwand, in Rechnung gestellt.**

Datum.....

Unterschrift.....

# MERKBLATT "Monatsmärkte"

1. Anmeldungen sind schriftlich mit dem offiziellen Monatsmarkanmeldungsformular unter [www.olten.ch](http://www.olten.ch) einzureichen.
2. **Abmeldungen: Abmeldungen können aufgrund der Situation jeweils bis Freitag 16.00 Uhr vor dem jeweiligen Monatsmarkt unter der Tel. 079 / 501 63 82 oder per Mail an [gewerbe@olten.ch](mailto:gewerbe@olten.ch) getätigt werden.** Wird ein Stand oder Platz am Markttag bis 08.00 Uhr nicht bezogen, so kann der Marktaufseher anderweitig darüber verfügen. In beiden Fällen ist der Mieter verpflichtet, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, unbeabsichtigt dessen, ob dieser weitergegeben werden kann oder nicht. Wer zweimal den Marktbesuch ohne Abmeldung versäumt, verliert sein Recht auf den Stand oder Platz. Die zugewiesenen Plätze oder Stände dürfen ohne Bewilligungen des Marktchef weder vertauscht noch abgetreten, verändert oder erweitert werden.
3. Marktdauer: Die Monatsmärkte finden jeweils von 07.00 - 18.00 Uhr statt.
4. Parkordnung: Marktfahrer dürfen auf den gebührenpflichtigen Plätzen außerhalb der Marktplätze (z.B. rund ums Stadthaus, Klosterplatz, Munzingerplatz, Oberer Graben) nicht parkieren. **Auf der Schützenmatte dürfen die Marktfahrer, mit einem Hinweis "Marktfahrer" oder Rechnung, gratis parkieren.**
5. Abfallbeseitigung: Jede/r Marktteilnehmer/in ist verpflichtet, seinen Abfall mitzunehmen. Es werden diesbezüglich Kontrollen getätigt und Widerhandlungen mit Strafe geahndet.
6. Die Masse eines gemeindeeigenen Standes sind 250/100 cm (Fehr-Stand mit Blache).
7. Elektrische Standbeleuchtung: Am November und Dezembermarkt werden permanente Anschlüsse montiert. Jeder Standinhaber, welcher für die Wintermonate Licht wünscht, hat ein genügend langes Anschlusskabel mit Fassung und Glühlampen mitzubringen. Der Unkosteneintrag für Installation und Strom erfolgt mit der Standgebühr. An der Kirchgasse, Baslerstrasse und Munzingerplatz ist an allen Markttagen Stromanschluss möglich.
8. Warenpräsentation: Das Aufstellen von Kisten und Schirmen vor den Ständen ist nach unserer Marktordnung untersagt und kann darum nicht mehr geduldet werden. Auf dem Boden dürfen keine Waren ausgebreitet werden, ausgenommen Steingut und Korbwaren, Maschinen und Geräte. Die Dachstützen dürfen nur bis zur Standbreite als Warenpräsentation benützt werden.
9. Namensanschriften: Jeder Stand ist gut sichtbar mit dem Namen des Inhabers anzuschreiben.
10. Betreffend Preisanschriften usw. verweisen wir auf die spezielle Gesetzgebung (Lebensmittelgesetz usw.).
11. Kleingebäck und Konfiseriewaren müssen vor Verunreinigung zweckmässig geschützt werden (Detailverpackung, Glasdeckel, durchsichtiges Material, Spuckschutz usw.).
12. **In der Kirchgasse und Baslerstrasse ist es untersagt, Fahrzeuge während des Marktes abzustellen. Ausnahmen bewilligen der Marktchef oder die Marktchefin.**

Wir hoffen, Sie werden die festgehaltenen Punkte im Interesse einer reibungslosen Marktabwicklung befolgen.

ORDNUNG UND SICHERHEIT  
**Bereich Gewerbe**